

**UPC CFI, Local Division Munich, 19 February 2025,
Dyson v SharkNinja**

A hand-held cleaning appliance

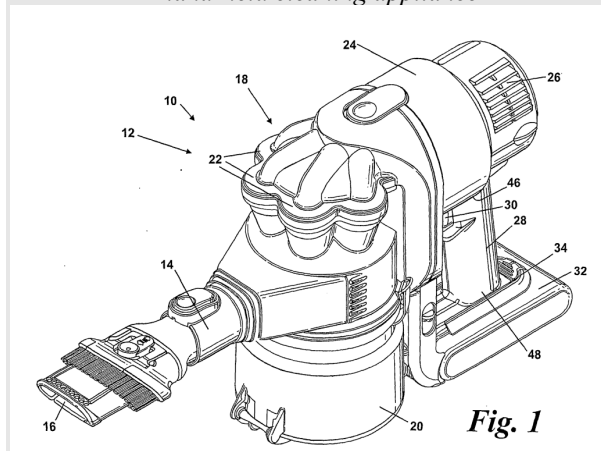


Fig. 1

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Withdrawal of proceedings by party consent ([R. 265 RoP](#))

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Munich, 19 February 2025
(Zigann)**

Lokalkammer München

UPC_CFI_322/2024

Verfahrensanordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

Lokalkammer München

erlassen am 7 Januar 2025

KLAGERIN

Dyson Technology Ltd.,

vertreten durch: Constanze Krenz, Dr. Joshua Fiedler
(DLA Piper)

BEKLAGTE

1) SharkNinja Europe Limited,

2) SharkNinja Germany GmbH

vertreten durch: Wolrad Prinz zu Waldeck und Pyrmont,
Kilian Seidel (Freshfields)

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT [2 043 492](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Rücknahme der Verletzungsklage und der
Nichtigkeitswiderklage

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter
erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Verletzungsklage – [R 295.d VerfO](#)

Aussetzungsantrag beider Parteien

**SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER
PARTEIEN**

Dyson beantragt am 31. Januar 2025:

*App_5119/2025 UPC_CFI_322/2024 die
Klagerücknahme der Verletzungsklage zuzulassen und
zu entscheiden, dass der Klägerin 60% der
Gerichtskosten erstattet werden.*

*App_5498/2025 UPC_CFI_322/2024 entsprechend an
diesen Anspruchsverzicht in die verfahrensbeendende
Anordnung aufzunehmen.*

*SharkNinja beantragt am 3. Februar 2025:
App_5727/2025 UPC_CFI_588/2024 die
Klagerücknahme der Widerklage auf Nichtigerklärung
(CC_54802/2024 UPC_CFI_588/2024) unter Verzicht
auf die geltend gemachten Ansprüche zuzulassen und zu
entscheiden, dass den Widerklägerinnen 60% der
Gerichtskosten erstattet werden.*

Beide Parteien tragen übereinstimmend vor, dass sich
die Parteien des zugrundeliegenden Rechtsstreits
außergerichtlich geeinigt haben und mit der jeweiligen
Klagerücknahme einverstanden sind. Ferner erklären
alle Parteien den Verzicht auf die mit den Klagen
geltend gemachten Ansprüche. Die Parteien werden
keine Kostenanträge stellen.

GRÜNDE

Das schriftliche Verfahren hätte am 28. April 2025
geendet. Verhandlungstermin war für den 3. Juni 2025
bestimmt. Mithin erfolgten die Rücknahmen, die
zuzulassen sind, entsprechend [Regel 370.9](#).b.i VerfO.
Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich.

ANORDNUNG

1. Die Verfahren betreffend die Klage und die
Widerklage werden für beendet erklärt.
2. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.
3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin auf die mit der
Klage geltend gemachten Ansprüche verzichtet hat.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagten auf die mit der
Widerklage geltend gemachten Ansprüche verzichtet
haben.
5. Die Klägerin erhält 60 Prozent der Gerichtsgebühren
für die Verletzungsklage zurückerstattet.
6. Die Beklagten erhalten 60 Prozent der
Gerichtsgebühren für die Nichtigkeitswiderklage
zurückerstattet.

**INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG
DURCH DEN SPRUCHKÖRPER**

[...]

Dr. Zigann Vorsitzender Richter